

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen**  
**(Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch § 4 d. Gesetzes vom 12. November 2015 (GVBl. S. 311) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der Fassung vom 08. Dezember 2005 (GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften	2
§ 1	Geltungsbereich, Friedhofszweck	2
§ 2	Schließung und Entwidmung	2
II.	Ordnungsvorschriften	3
§ 3	Öffnungszeiten	3
§ 4	Verhalten auf den Friedhöfen	3
§ 5	Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen	4
III.	Bestattungsvorschriften	4
§ 6	Allgemeine Bestattungsvorschriften	4
§ 7	Beschaffenheit von Särgen	5
§ 8	Ausheben der Gräber	5
§ 9	Grababmessungen	6
§ 10	Ruhezeit	6
§ 11	Mehrfachbelegung	6
§ 12	Umbettung	7
IV.	Grabstätten	7
§ 13	Allgemeine Grabstätten	7
§ 14	Körpergrabstätten	8
§ 15	Anonyme/ Halbanonyme Körpergrabstätten	9
§ 16	Körperrasengrabstätte Friedhof Wanhöden	9
§ 17	Beisetzung von Urnen	9
§ 18	Urnenreihengrabstätten	10
§ 19	Urnenreihengrabfeld beim Holzkreuz auf dem Friedhof Nord	10
§ 20	Halbanonyme Urnenreihengräber	11
§ 21	Anonyme Urnenreihengräber	11
§ 22	Nutzungsrechte an Grabstätten	11
V.	Grabmale und bauliche Anlagen	13
§ 23	Errichtung der Grabmale auf Körpergrabstätten; Zustimmungserfordernis	13
§ 24	Unterhaltung der Grabmale	13
§ 25	Gestaltung und Bepflanzung der Körpergrabstätten	14

§ 26 Benutzung der Friedhofskapellen	15
VI. Schlussbestimmungen	15
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 28 Alte Rechte	16
§ 29 Haftung	16
§ 30 Gebühren	16
§ 31 Inkrafttreten	17

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich, Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, die zusammen eine öffentliche Einrichtung bilden:
- a) Friedhof Nord,
  - b) Friedhof Süd,
  - c) Friedhof Knill,
  - d) Friedhof Wanhöden
  - e) Friedhof Cappel.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wurster Nordseeküste waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wurster Nordseeküste.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften auch für die Beisetzung von Aschen.

### § 2

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) bzw. einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden. Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Grabstätten oder Gräber. Von dem im Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.
- (2) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält einen schriftlichen Bescheid über die Schließung oder Entwidmung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Ist dies nicht der Fall, werden Schließung und Entwidmung öffentlich bekanntgegeben.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals und der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Einfriedigungen zu übersteigen, Hecken und Anpflanzungen zu durchbrechen, Anpflanzungen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und sonstige Pflanzen abzupflücken oder zu beschädigen,
  - b) zu spielen, zu essen und zu lagern,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu unreinigen,
  - g) ohne Genehmigung der Gemeinde Wurster Nordseeküste Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - h) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Genehmigung der Gemeinde Wurster Nordseeküste erteilt ist,
  - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- j) nicht friedhofsbezogenen Abfall in den Friedhofskästen abzulagern,
  - k) großen oder sperrigen Abfall in die für Kleinabfälle vorgesehenen Mülltonnen einzubringen,
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 5**

### **Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende, die auf den Friedhöfen arbeiten, haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Anordnungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste sind zu befolgen. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden hindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (3) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen.

### **III. Bestattungsvorschriften**

## **§ 6**

### **Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Wurster Nordseeküste anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Körpergrabstätte/Urnenreihengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes und sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes er-

folgen. Leichen, die nicht binnen 4 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Körpergrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

- (4) Die Überführung zur Grabstätte sowie das Einsenken der Leiche in das Grab ist Angelegenheit der Angehörigen.

## **§ 7 Beschaffenheit von Särgen**

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubaren Materialien (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Innenausstattung des Sarges soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

## **§ 8 Ausheben der Gräber**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat für die Bestellung des von der Gemeinde Wurster Nordseeküste eingesetzten Totengräbers zu sorgen. Diesem obliegt es, unter Einhaltung des geltenden Rechtes sowie der nachfolgenden Bestimmungen, die Gräber auszuheben und wieder zu verfüllen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Die Nutzungsberechtigten der benachbarten Gräber haben eine vorübergehende Veränderung auf ihrer Grabstelle zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser der Beisetzung wieder herzustellen.
- (6) Der Totengräber ist von den Angehörigen zu entschädigen.

## **§ 9 Grababmessungen**

- (1) Jedes Grab auf einer Körpergrabstätte muss von dem nächsten Grab einen Abstand von mindestens 30 cm aufweisen. Die Gräber von Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein. Um den Abstand einwandfrei feststellen zu können, ist die der Grabgrube entsprechende Erdmasse über dem Grab so anzuhäufen, dass sie an jeder Seite dem Rand der zugefüllten Grube entspricht oder überragt.
- (2) Für die Grabeinheiten sollen bei Einzel- und Doppelgräbern etwa folgende Abmessungen gelten:

für Erdbestattung:	Länge	2,50 m
	Breite	1,30 m,
für Feuerbestattung:	Länge	1,00 m
	Breite	1,00 m.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 25 Jahre; bei Gräbern von Kindern 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Jahr, in dem das Sterbedatum liegt. Vor Ablauf der Ruhezeit darf der Grabplatz nicht neu belegt werden; Ausnahmen ergeben sich aus § 11.

## **§ 11 Mehrfachbelegung**

- (1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann zulassen, dass Kinder, die im Lebensalter von unter einem Jahr verstorben sind, in einem bereits belegten Grab eines Angehörigen bestattet werden, sofern die Ruhezeit der Leiche des Kindes die der Leiche des bereits beigesetzten Erwachsenen nicht überschreitet.
- (2) Weiterhin kann die Gemeinde Wurster Nordseeküste zulassen, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- (3) Außerdem ist es zulässig, auf einem Körpergrabplatz bis zu zwei Urnen beizusetzen, wenn bereits eine Sargbeisetzung erfolgt ist.

## **§ 12 Umbettung**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wurster Nordseeküste.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung aus Körpergrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstelle. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Soweit erforderlich, sind die Bescheinigungen der zuständigen Ordnungsbehörde und des zuständigen Amtsarztes vorzulegen.
- (4) Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Wurster Nordseeküste im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Körpergrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Körpergrabstätte/Urnengrabstätte desselben Friedhofs sind nicht zulässig, § 2 bleibt unberührt.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühr für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Körpergrabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeine Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a. Körpergrabstätten,

- b. anonyme/halbanonyme Körpergrabstätten,
- c. Körperrasengrabstätte Wanhöden
- d. Urnenreihengrabstätten,
- e. halbanonyme Urnenreihengrabstätten,
- f. anonyme Urnenreihengrabstätten,
- g. Ehrengabstätten.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 14 Körpergrabstätten**

(1) Körpergrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf Antrag des Erwerbers ist dieses Nutzungsrecht auf insgesamt bis zu 50 Jahre zu verlängern. Gegenstand der Verlängerung ist immer die gesamte Körpergrabstätte. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann den Erwerb und einen über die Verlängerung hinausgehenden Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Körpergrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes gemäß § 2 beabsichtigt ist.

(2) Der Erwerb durch andere Personen obliegt der Zustimmung der Gemeinde Wurster Nordseeküste.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zuteilung durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste und der Entrichtung der fälligen Gebühr.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.



- (7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

### **§ 15**

#### **Anonyme/ Halbanonyme Körpergrabstätten**

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Wurster Nordseeküste gibt es außerdem die Möglichkeit anonyme/ halbanonyme Körperbegräbnisse zu nutzen.
- (2) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 entsprechend.

### **§ 16**

#### **Körperrasengrabstätte Friedhof Wanhöden**

- (1) Die auf dem Friedhof Wanhöden eingerichteten Körperrasengrabplätze sind der Reihe nach zu belegen und werden im Falle der Bestattung für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Die Auswahl eines Platzes ist nicht gestattet.
- (2) Es darf auf dem Grabplatz nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (3) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen. Blumen, Kränze, Pflanzschalen etc. dürfen nur auf dem angelegten Kiesbett abgelegt werden.
- (4) Auf der Kiesfläche ist das Einlegen einer Gedenkplatte oder das Aufstellen eines Grabsteines gemäß § 25 dieser Satzung gestattet.

### **§ 17**

#### **Beisetzung von Urnen**

Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) halbanonymen Urnenreihengrabstätten,
- c) anonymen Urnenreihengrabstätten,
- d) Körpergrabstätten.

## **§ 18 Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für die Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
- (2) Auf einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden.
- (3) Als Grabmale dürfen nur Steinplatten in Größe von 50 cm x 35 cm x 12 cm je Urnengrabplatz verwendet werden.
- (4) Bei Rasenflächen sind die Grabmale unter der Bodenoberfläche einzulassen und dürfen maximal 2 cm über Geländeoberkante ragen, so dass die Pflege, insbesondere der Rasenschnitt, auf ganzer Fläche gewährleistet ist.
- (5) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht für die bereits von der Gemeinde angelegten Grabplätze auf dem Friedhof Cappel, die von den Nutzungsberechtigten zu pflegen sind.
- (6) Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen etc. dürfen bei Urnenreihengrabfeldern nur auf der befestigten Fläche beim Urnengrabfeld erfolgen. Eine Ausnahme ist in der Zeit vom 01.11. bis 15.03. möglich. Die Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, abgelegte Grabgegenstände selber abzuräumen.

## **§ 19 Urnenreihengrabfeld beim Holzkreuz auf dem Friedhof Nord**

- (1) Auf dem Friedhof Nord der Gemeinde Wurster Nordseeküste gibt es die Möglichkeit der Urnenbeisetzung auf dem Urnenreihengrabfeld beim Holzkreuz in Nähe der Friedhofskapelle. Die Urnengrabplätze werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Die Auswahl eines Platzes ist nicht gestattet.
- (2) Auf dem Grabplatz dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.
- (4) Blumen, Kränzen und Pflanzschalen etc. dürfen nur am zentralen Gedenkplatz mit dem Holzkreuz abgelegt werden. Eine Ausnahme ist in der Zeit vom 01.11. bis 15.03. möglich. Die Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, abgelegte Grabgegenstände selber abzuräumen.

- (5) Auf der Rasenfläche ist das Einlegen einer Gedenkplatte erlaubt. Die Größe der Gedenkplatte beträgt 50 cm x 35 cm x 12 cm. Die Gedenkplatte wird auf Kosten des Antragstellers von der Gemeinde Wurster Nordseeküste in Auftrag gegeben und durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste oder einer von ihr beauftragten Person eingelegt. Die Gedenkplatte weist den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen in erhabener Schrift auf.

## **§ 20 Halbanonyme Urnenreihengräber**

- (1) Es gibt die Möglichkeit der halbanonymen Urnenbeisetzung auf einem Urnengrabfeld.
- (2) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.
- (3) Es darf auf dem Grabplatz nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Der Name des Verstorbenen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum können auf einem Edelstahlschild eingraviert werden. Dieses Schild wird auf Kosten des Antragstellers durch die Gemeinde Wurster Nordseeküste beschafft und auf einem Gedenkstein am Urnengräberfeld angebracht.

## **§ 21 Anonyme Urnenreihengräber**

- (1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste bietet außerdem die Möglichkeit der anonymen Urnenbeisetzung.
- (2) Der Name des Verstorbenen und das Belegungsjahr werden in einen für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Belegungsplan eingetragen.

## **§ 22 Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Die Nutzungsrechte an Körpergrabstätten und Urnenreihengräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Erwerbsberechtigt sind grundsätzlich nur Einwohner der Gemeinde Wurster Nordseeküste; die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann Ausnahmen zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Das Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird auf die Dauer von 25 Jahren (bis 31.12. des Ablaufjahres) ausgegeben. Es kann in der Regel einmal für weitere 25 Jahre wiedererworben werden. Wird jedoch ein Grab einer Grabstätte in den auf die Überlassung folgenden Jahren belegt, so ist das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne jeweils auf volle Jahre zu verlängern (bis 31.12. des Jahres).
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Körpergrabstätte oder Urnenreihengrabstätte erlischt nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10). Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie jegliche Bepflanzung sind dann vom Nutzungsberechtigten zu entfernen, wenn das Nutzungsrecht nicht verlängert wird. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Gemeinde Wurster Nordseeküste berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist nicht verpflichtet, das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder die Bepflanzung zu verwahren.
- (4) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes ist durch ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Wurster Nordseeküste hinzuweisen. Soweit die Anschrift des Berechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, hat die Gemeinde Wurster Nordseeküste diesem auch unmittelbar Nachricht zu geben. Für den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes ist dem Berechtigten eine Frist von 6 Wochen zu setzen. Auf die Wirkung der Frist ist hinzuweisen.
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Ordnung entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird und eine schriftliche Aufforderung der Gemeinde Wurster Nordseeküste zur ordnungsgemäßen Herstellung unter Hinweis auf die drohende Entziehung des Nutzungsrechtes erfolglos bleibt. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige, ortsübliche, befristete, öffentliche Aufforderung mit dem Hinweis auf den Entzug des Nutzungsrechtes.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und mit Zustimmung der Gemeinde Wurster Nordseeküste übertragen werden.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um große Grabstätten (mehr als 4 Plätze) handelt und auf mehrere zusammenhängende freie oder abgelaufene Grabplätze verzichtet werden soll.

## **V. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung der Grabmale auf Körpergrabstätten; Zustimmungserfordernis**

- (1) Grabmale, Einfriedigungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen errichtet oder verändert werden. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,0 m Höhe = 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe = 0,16 m und ab 1,50 m Höhe = 0,18 m. Inschriften sind nur insoweit genehmigungspflichtig, als sie mehr als den vollen Namen, den Beruf sowie die Daten der Geburt und des Todes enthalten. Ohne Genehmigung aufgestellte Denkmäler können auf Kosten der Berechtigten von der Gemeinde Wurster Nordseeküste entfernt werden. Ölfarbenanstrich und unwürdige Inschriften sind untersagt.
- (2) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann weitergehende Maßnahmen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 24**

#### **Unterhaltung der Grabmale**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen zu gewährleisten. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Wurster Nordseeküste auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Wurster Nordseeküste nicht innerhalb der festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Wurster Nordseeküste berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände zu verwahren. Sofern die Grabstätte von der Gemeinde abgeräumt wird, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (4) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

## **§ 25**

### **Gestaltung und Bepflanzung der Körpergrabstätten**

- (1) Kunststoffe und sonstige nicht verrottende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Es dürfen nur kompostierfähige Materialien verwendet werden.
- (2) Für lebende Hecken dürfen dornenartige Gewächse nicht verwendet werden. Jägerzäune dürfen nicht errichtet werden. Hecken dürfen eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten. Bäume dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so werden die Arbeiten auf seine Kosten von der Gemeinde ausgeführt.
- (3) Bei Bäumen und Hecken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die in Absatz 2 geregelten Höchstmaße bereits überschreiten, entscheidet die Gemeinde Wurster Nordseeküste im Einzelfall über einen Rückschnitt oder die Beseitigung der Pflanzen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Wege um seiner Grabstätte in einer Breite von 0,50 m mit zu pflegen.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Wurster Nordseeküste.
- (6) Bänke und Stühle dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde Wurster Nordseeküste aufgestellt werden. Das gleiche gilt für das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen.
- (7) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Wildkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist untersagt.

## **§ 26 Benutzung der Friedhofskapellen**

- (1) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in den Friedhofskapellen aufgenommen, und zwar erfolgt die Aufnahme entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anweisung. Friedhofskapellen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Wurster Nordseeküste betreten werden.
- (2) Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung in die Friedhofskapelle abzunehmen. Eine Haftung der Gemeinde Wurster Nordseeküste für den Verlust oder den Diebstahl von Wertgegenständen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen und den Toten unter Mitteilung an die Angehörigen auch vor dem ursprünglich angesetzten Termin zu bestatten. Die Benutzung der Kapelle zur Trauerfeier kann, sofern gesundheitliche Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, versagt werden.
- (4) Die an meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in verschlossenen Särgen in die Friedhofskapelle gebracht werden. Sie sollen dort, soweit vorhanden, in einem gesonderten Raum stehen. Die Säрге sind verschlossen aufzustellen und dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Einwilligung des Amtsarztes vorübergehend geöffnet werden. Von auswärts kommende Säрге bleiben geschlossen. Ihre vorübergehende Öffnung ist gleichfalls nur mit Einwilligung des Amtsarztes zulässig.
- (5) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen Stelle im Freien vorgesehenen abgehalten werden.  
Schlussbestimmungen

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 3 lit. i), j) und k) auf dem Friedhof nicht friedhofsbezogenen Abfall oder friedhofsbezogenen Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
  2. § 24 Abs. 1 als Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd instand- und in einem verkehrssicherem Zustand hält,

3. § 25 Abs. 1 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottende Stoffe verwendet;
4. § 25 Abs. 6 Bänke, Stühle oder Pergolen ohne Genehmigung der Gemeinde aufstellt,
5. § 25 Abs. 7 chemische Pflanzenschutzmittel verwendet.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

## **§ 28 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die bisherigen Gemeinden - Gemeinde Nordholz und Samtgemeinde Land Wursten - bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt haben, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## **§ 29 Haftung**

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Wurster Nordseeküste nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 30 Gebühren**

Die Gemeinde Wurster Nordseeküste erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung.



**§ 31**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, in Kraft.
  
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Nordholz vom 24. Juni 2013 und die Friedhofsordnung der Samtgemeinde Land Wursten vom 18. Juni 1990 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, 17.Dezember 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste  
Der Bürgermeister

(L.S.)

Itjen